

Wie ein lutherischer Hamburger sein soll

Nachdem Rat und Bürger festgelegt hatten, dass Hamburg lutherisch werden sollte, wurde Johann Bugenhagen gerufen, um eine Kirchenordnung zu schreiben. In der Kirchenordnung wurde festgelegt, wie der Gottesdienst sein soll und wie der lutherische Hamburger Bürger seinen Glauben ausüben habe. Die Kirchenordnung legte auch fest, wie geheiratet und wie getauft werden solle, aber auch, wie sich der christliche Bürger verhalten solle.

Bughenagens Hamburgische Kirchenordnung

Vorrede

- 1 Ich habe.... von der Kanzel aus gelehrt (...), wie alle Stände, vom höchsten bis zum
- 2 niedrigsten, ein jeder an seinem Platze, mit gutem Gewissen vor Gott zu handeln vermögen.
- 3 Zum ersten, wie man der Obrigkeit, (...) nächst Gott, Gehorsam sein soll in allen Dingen,
- 4 durch Dienst, Steuer, Furcht und Ehrerbietung. Zum zweiten, wie die Obrigkeit vor allem
- 5 Gott als Oberherren anerkennen und in allen Sachen als Oberherren ansehen soll und so
- 6 richten und regieren, dass die Bösen gestraft und die Rechtschaffenen geschützt werden,
- 7 zum Nutzen und Frieden von Stadt und Land. Zum dritten, wie Recht, Gericht und
- 8 Urteilsspruch mit allen Personen, die man dazu nötig hat, und in aller Unparteilichkeit
- 9 beschaffen sein sollen.
- 10 Zum vierten, dass Christen bestrebt sein sollen, sich des Prozessierens für ihre Person und
- 11 den eigenen Nutzen zu enthalten und ihre Verwandten und Freunde auch zu Frieden und
- 12 gütlicher Einigung zu ermahnen, dass sie also Frieden und ein gutes Einvernehmen für sich
- 13 und ihre Kinder um Christi willen höher erachten als ein paar Gulden, auf die sie in Güter
- 14 verzichten oder auf den ganzen Prozess.

Vom Banne

- 15 Im offenkundigen Ehebruch Lebende, Huren, Herumtreiber, tägliche Trunkenbolde,
- 16 Gotteslästerer und andere, die in einem Schandleben und frevelnder Gesetzeslosigkeit
- 17 wider andere Leute handeln, sollen zunächst ernstlich durch einen oder zwei Prediger ein-
- 18 oder zweimal ermahnt werden, ihr Leben zu ändern. Wollen sie nicht, so halte man sie für
- 19 Unchristen und verdammte Leute. (...) Darum lasse man sie nicht zum Sakramente zu. (...)
- 20 Zur Predigt können sie jedoch gehen.
- 21 Darüber hinaus kann man ihn (den verdammten Menschen) jedoch dulden und soll ihn
- 22 auch dulden in Nachbarschaft und Bürgerschaft, in weltlichen Ordnungen zum allgemeinen
- 23 Frieden etc. (Und zwar) so, dass die Christen es wissen, (aber) dass sie bei unumgänglichen
- 24 Anlässen, bei denen sie ihn weder meiden können, noch sollen, mit ihm umgehen wie mit
- 25 einem Mitbürger (...)

Bughenhagen, Johannes: Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung, 1529. De Ordeninge Pomerani, (hg. von Annemarie Hübner und Hands Wenn, Hamburg 1976², S. 3f.; 105